

Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Landkreis Hameln-Pyrmont

Bereitgestellt am 06.03.2023

Nr. 08/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

1. Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Beendigung des verpflichtenden Angebots von Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 NuWG	2 - 3
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont

zur Beendigung des verpflichtenden Angebots von Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 NuWG

Zur Beendigung der Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen erlässt der Landkreis Hameln-Pyrmont gemäß § 49 Abs. 1 und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 24. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) – folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 06. Oktober 2022 („zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 nach § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. September 2022 für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen“), bekanntgemacht auf www.hameln-pyrmont.de/amtsblatt, wird ab sofort widerrufen.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 06. Oktober 2022 („zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 nach § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. September 2022 für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen“) wird gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bei der Allgemeinverfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 06. Oktober 2022 handelte es sich zum Zeitpunkt des Erlasses um einen rechtmäßigen, belastenden Verwaltungsakt. Der Widerruf ist zulässig.

Nach der Allgemeinverfügung vom 06. Oktober 2022 waren Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG dazu verpflichtet, für Besuchspersonen eine Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten. Mit Außerkrafttreten der Regelungen des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz Infektionsschutzgesetz (IfSG) gemäß der ersten Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung vom 24. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 50) ist es nicht mehr erforderlich vor Betreten einer der darin genannten Einrichtungen (u. a. Krankenhäuser, Pflegeheime) einen Testnachweis nach § 22a Abs. 3 IfSG vorzulegen.

Damit entfällt die Rechtsgrundlage für eine Allgemeinverfügung i. S. v. § 35 Absatz 1 Satz 7 Ziffer 2b IfSG u. a. über landesspezifische Vorgaben. Heime nach § 2 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) können auch nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht mehr verpflichtet werden,

Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für alle Besucherinnen und Besucher anzubieten.

Ebenso erfolgt die Aufhebung der Niedersächsischen Corona-Verordnung zum 1. März 2023. Die in § 3 in Verbindung mit den §§ 4, 5 und 7 der Corona-Verordnung geregelten Testverpflichtungen in Krankenhäusern, in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege, ambulanten Pflegediensten, ehemaligen teilstationären und ambulanten Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe und Justizvollzugs-anstalten, Abschiebungshafteinrichtungen sowie Einrichtungen des Maßregelvollzugs geregelten Einschränkungen entfallen somit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hameln, den 02.03.2023

Dirk Adomat

(Landrat)
